

Zusatzvereinbarung

zwischen der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten

und

der Stadt Neustadt am Rübenberge,
vertreten durch den Bürgermeister

zum Vertrag über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII
(**Kindertagespflege**) auf der Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VIII

- Finanzieller Ausgleich der Region Hannover -

Präambel

Die Region Hannover gewährt einen finanziellen Ausgleich für die Verbesserung des qualitativen und quantitativen Betreuungsangebots in Kindertagespflege an die 16 Kommunen in ihrem Zuständigkeitsbereich als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Der zwischen der Stadt Neustadt am Rübenberge und der Region Hannover geschlossene Vertrag vom 01.12.2013 (für die Stadt Springe vom 01.01.2014) über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf der Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VIII wird durch diese Zusatzvereinbarung über den finanziellen Ausgleich der Region Hannover ergänzt.

Ziel dessen ist die Schaffung einer finanziellen Grundlage für die Unterstützung des weiteren Ausbaus der Kindertagespflege als wesentlichen Bestandteil der Kinderbetreuung aufgrund gesetzlicher und demografischer Entwicklungen. Darüber hinaus sollen die Kommunen darin unterstützt werden die Kindertagespflege aktiv zu entwickeln. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege als attraktives Arbeitsfeld, die Qualitätssteigerung und weitere Professionalisierung gelegt.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Zusatzvereinbarung.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand der Zusatzvereinbarung ist die Gewährung eines anteiligen finanziellen Ausgleichs durch die Region Hannover an die Stadt Neustadt am Rübenberge bei Vorliegen der in § 2 dieser Zusatzvereinbarung genannten Voraussetzungen.

§ 2 Umfang und Voraussetzungen des finanziellen Ausgleichs

Die folgenden Voraussetzungen betreffen Aufgaben, die von den Städten und Gemeinden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Region Hannover als Jugendhilfeträger erbracht werden.

Wenn die in den Unterpunkten genannten Voraussetzungen erfüllt werden, greift der jeweilige finanzielle Ausgleich durch die Region Hannover.

1. Ausbau der Fachberatung

- 1.1.** Der Ausbau der Fachberatung beinhaltet die Sicherstellung der regelmäßigen Teilnahme durch die Fachberaterinnen / Fachberater oder der Vertretung an Austausch- und Kooperationstreffen der Region Hannover. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn an der Hälfte der Termine pro Abrechnungsperiode teilgenommen worden ist.
Zudem bedarf es innerhalb der jeweiligen Abrechnungsperiode mindestens eines nicht anlassbezogenen Besuches pro tätiger Kindertagespflegeperson in der örtlichen Zuständigkeit der Stadt Neustadt am Rübenberge (inklusive Vertretungskräfte).
- 1.2.** Für den Ausbau der Fachberatung beträgt der finanzielle Ausgleich pro vom Land Niedersachsen geförderter Kindertagespflegeperson 300,00 € im Abrechnungszeitraum.

2. Mindestentgelt für Kindertagespflegepersonen

- 2.1.** Das Entgelt für die pädagogische Förderleistung einer Kindertagespflegeperson beträgt je Betreuungsstunde und betreutem Kind mindestens 2,48 €.
- 2.2.** Der finanzielle Ausgleich für das von der Stadt Neustadt am Rübenberge geleistete Mindestentgelt beträgt je Betreuungsstunde 0,05 €.

3. Eigene Entgeltstufe bei Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf

- 3.1.** Die Kindertagespflegepersonen erhalten für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderungsbedarf eine erhöhte pädagogische Förderleistung in Höhe von 7,44 € pro Betreuungsstunde für dieses Kind bei Vorliegen der unter Punkt 10.3. genannten Voraussetzungen des zwischen der Stadt Neustadt am Rübenberge und der Region Hannover geschlossenen Vertrages vom 01.12.2013 (für die Stadt Springe vom 01.01.2014) und der gleichzeitigen Reduktion um einen Betreuungsplatz.
- 3.2.** Für die Zahlung einer erhöhten pädagogischen Förderleistung beträgt der finanzielle Ausgleich pro Vollzeitbetreuungsplatz 500,00 € monatlich. Bei einem geringeren Betreuungsumfang reduziert sich der Betrag entsprechend.

4. Zusätzliche Förderung der Sachkosten bei Betreuung in anderen Räumen

- 4.1. Die zusätzliche Förderung der Sachkosten von Kindertagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen betreuen, beträgt mindestens 50,00 € pro belegtem Betreuungsplatz.
- 4.2. Für die zusätzliche Förderung der Sachkosten bei Betreuung in anderen Räumen beträgt der finanzielle Ausgleich pro gefördertem Betreuungsplatz 25,00 € monatlich.

5. Organisation von Vertretungsregelungen

- 5.1. Die Organisation der Vertretungsregelung durch die Stadt Neustadt am Rübenberge beinhaltet die Gestaltung und Umsetzung von Vertretungskonzepten.
- 5.2. Für die Organisation der Vertretungsregelung beträgt der finanzielle Ausgleich durch die Region Hannover einmalig 50,00 € pro Kind.

§ 3 Auszahlung

- 1. Der finanzielle Ausgleich wird für das Kindergartenjahr 2020/2021 (01.08.-31.07.) gewährt.
- 2. Das Vorliegen der unter § 2 dieser Zusatzvereinbarung genannten Voraussetzungen wird durch die Stadt Neustadt am Rübenberge bei der Region Hannover nachgewiesen.
- 3. Der Nachweis über den Ausbau der Fachberatung (§ 2 Ziff. 1.1.) und die Organisation von Vertretungsregelungen (§ 2 Ziff. 5.1.) ist **bis zum 01. März 2021** einzureichen.

Der Nachweis über die Zahlung des Mindestentgeltes für Kindertagespflegepersonen (§ 2 Ziff. 2.1.), die Zahlung der eigenen Entgeltstufe bei Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf (§ 2 Ziff. 3.1.) sowie über die zusätzliche Förderung der Sachkosten bei Betreuung in anderen Räumen (§ 2 Ziff. 4.1.) ist **bis zum 31.08.2021** einzureichen.

- 4. Der Nachweis der Stadt Neustadt am Rübenberge ist bei der Region Hannover unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks schriftlich oder in elektronischer Form bei der Region Hannover einzureichen. Der Vordruck ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. Die Region Hannover kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

5. Bei Vorliegen der in § 2 dieser Zusatzvereinbarung genannten Voraussetzungen erhält die Stadt Neustadt am Rübenberge eine schriftliche Abrechnung über die Höhe des jeweils zu gewährenden Ausgleichs durch die Region Hannover.

§ 4 Inkrafttreten, Anpassung

1. Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft und ist bis zum 31.07.2021 befristet.
2. Sollte der seit dem 01.12.2013 bestehende Vertrag über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf der Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VIII zu einem Datum vor dem 31.07.2021 außer Kraft treten, so endet zu diesem Zeitpunkt auch diese Zusatzvereinbarung ohne dass es einer gesonderten Kündigung oder Aufhebung bedarf.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich über notwendige Neuregelungen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Hannover, _____

Neustadt am
Rübenberge, _____

Region Hannover
in Vertretung
Dr. Andrea Hanke
Dezernentin für Soziale Infrastruktur

Stadt Neustadt am Rübenberge
Der Bürgermeister